

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0602/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 1, Präambel**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein regionales Nachrichtenportal veröffentlicht am 15.06.2024 den Online-Beitrag „Heftige Prügelvorwürfe: Rechtsextremer Stadtpolitiker vor Gericht“. Hierin berichtet die Redaktion über einen Strafprozess gegen einen frisch gewählten Stadtrat der Freien Sachsen mit Vornamen Max und seinen Bruder Moritz. Die Redaktion schreibt u. a.:

„Denn Max und Moritz, diese beiden, können E-Scooter wohl gar nicht leiden. Eine Bubengeschichte in sechs weiteren Anklagepunkten.“

Im Beitrag berichtet die Redaktion, dass die beiden einen Rollerfahrer mit Schlägen ins Gesicht und auf den Oberkörper schwer verletzt haben sollen und den E-Scooter zerstörten. Weiter wird über einen Vorfall bei einer Demonstration in Dresden berichtet, bei der die beiden mit anderen Jagd auf eine Gruppe Journalisten gemacht und diese geschlagen und getreten haben sollen.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Präambel und Ziffer 1 des Pressekodex geltend.

Der Artikel beschreibe, dass es sich bei den Taten der genannten Rechtsextremen – schwere Körperverletzung und Angriff auf Pressevertreter – um eine „Bubengeschichte“, „Streiche“ und „Übeltäterei“ handele. Das sei eine massive Verharmlosung der Vorfälle.

Während dasselbe Medium bei Klimaklebern von „Terror“ oder bei geworfenen Farbbeuteln auf Gebäude von „Anschlägen“ etc. spreche, werde bei gewalttätigen Rechtsextremen so getan, als wären das ganz unbescholtene Bürger, die ja nur ein paar Streiche gemacht hätten.

Der Beschwerdeführer denkt, auch dem Presserat seien die gesellschaftlichen Zustände in Sachsen bekannt und eine solche Verharmlosung könne nicht im Sinne einer ausgewogenen und neutralen Berichterstattung sein. Da zudem der Angriff auf Pressevertreter thematisiert worden sei, welche in Sachsen massiv zugenommen hätten, sehe er den Pressekodex in der Präambel und der Ziffer 1 verletzt.

III. Für den Beschwerdegegner nimmt eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Stellung. Namens und im Auftrag der Mandantin beantrage man die Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet und nehme wie folgt Stellung:

1. Textidentische Veröffentlichung

Der beanstandete Artikel sei textidentisch auch in der Printausgabe einer anderen Zeitung vom 15./16.06.2024 erschienen. Der Beitrag ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

2. Kein Verstoß gegen den Pressekodex

Die Veröffentlichung des beanstandeten Artikels „Heftige Prügelvorwürfe: Rechtsextremer Stadtpolitiker vor Gericht“ verstoße nicht gegen den Pressekodex, insbesondere nicht gegen dessen Ziffer 1 oder die Präambel.

Der Beschwerdeführer rüge einen Verstoß wegen einer Verharmlosung der berichtsgegenständlichen Vorfälle, da diese als „Bubengeschichte“, „Streiche“ und „Übeltäterei“ bezeichnet würden. Anders als der Beschwerdeführer anführe, liege allerdings keine Verharmlosung vor. Die berichtsgegenständlichen Taten würden ausführlich geschildert und alle wesentlichen Details, die für die Öffentlichkeit von Interesse seien, würden in der beanstandeten Berichterstattung deutlich dargelegt. Es finde an keiner Stelle eine Verharmlosung statt, insbesondere auch nicht durch die satirische Aufarbeitung der berichtsgegenständlichen Taten – der tatsächlich zutreffende Umfang der Taten sei dem beanstandeten Artikel ohne weiteres zu entnehmen.

2.1. Die berichtsgegenständlichen Taten würden zutreffend dargestellt

Bereits in der Überschrift führe der Autor des Artikels aus, dass es sich nicht um eine harmlose Tat, sondern um „heftige Prügelvorwürfe“ handle und ein rechtsextremer Stadtpolitiker deshalb sogar vor Gericht stünde. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es insgesamt sieben Anklagepunkte gegen die Täter gebe. Dazu würden weitere Details geschildert, wie die Vorwürfe der schweren Verletzung eines Rollerfahrers, der sich durch Schläge in sein Gesicht und auf den Oberkörper einen Bänderriss in der linken Schulter zugezogen habe.

Weiterhin werde ausgeführt, dass die Täter einen „teuren Roller“ im Wert von 390 Euro zerstört und zudem sechs Journalisten genötigt haben sollen, indem sie die Journalisten auf einer Demo 700 Meter weit „gejagt“ und dabei Pfefferspray eingesetzt und geschlagen und getreten haben sollen. Es werde darauf hingewiesen, dass Videos, die die Vorfälle zeigen, sogar um die Welt gegangen seien. Es werde ebenfalls ausgeführt, dass den Tätern auch Volksverhetzung und Verstöße gegen das Versammlungsgesetz zur Last gelegt würden.

Auch die politische Ausrichtung der Täter werde klar benannt. Der Politiker Max S. werde ausdrücklich als „rechtsextremer Stadtpolitiker“ bezeichnet und als „Neonazi“. Zudem werde darauf hingewiesen, dass er Mitglied der rechtsextremen Partei „Freie Sachsen“ sei. Von „unbescholtenen Bürgern“ werde, anders als der Beschwerdeführer meine, hingegen in Bezug auf die Täter an keiner Stelle gesprochen.

2.2. Eine Verharmlosung ergebe sich insbesondere auch nicht aus der Verwendung der Wörter „Bubengeschichte“, „Streiche“ und „Übeltäterei“. Die Begriffe würden – für den Durchschnittsleser deutlich erkennbar – im Rahmen einer satirischen Berichterstattung aufgegriffen. Der Autor bediene sich dafür erkennbar aus Anleihen des berühmten Buches „Max und Moritz“ von Wilhelm Busch, da die Täter ebenfalls Geschwister seien, die Namen Max und Moritz trügen und genau wie die literarischen Figuren mutmaßlich schwerwiegende Gewalttaten verübt hätten.

2.2.1. Die Bezüge zum Buch „Max und Moritz“ würden an einer Vielzahl von Stellen deutlich erkennbar. Die vom Beschwerdeführer beanstandeten Ausdrücke „Bubengeschichte“, „Streiche“ und „Übeltäterei“ erfolgten allesamt in Anlehnung an das Buch „Max und Moritz“.

(1) Der vom Autor hergestellte Bezug zum Kinderbuch „Max und Moritz“, in dem zwei Geschwister eine Vielzahl an Taten verübten, die in ihren Augen Streiche darstellten, in Wahrheit aber mitunter Gewaltverbrechen seien, werde für den Leser von Beginn an deutlich erkennbar. So spreche der Autor des Artikels im Hinblick auf die Täter ausdrücklich von „Max und Moritz“ und verwende an Stellen des Artikels dieselbe Reimform (vierhebigen Trochäen; insoweit verweist die Stellungnehmende auf den als Anlage vorgelegten Wikipedia-Eintrag zu Max und Moritz von Wilhelm Busch) wie in Wilhelm Buschs Buch: „Denn Max und Moritz, diese beiden, können E-Scooter wohl gar nicht leiden“ und „Denn Max und Moritz, diese beiden, können Journalisten wohl gar nicht leiden“. Diese Sätze lehnten sich ausdrücklich an Textzeilen aus dem Originaltext aus dem Buch „Max und Moritz“ an: „Max und Moritz, diese beiden / Mochten ihn darum nicht leiden“ (s. Anlage).

(2) Auch die Bezeichnung der Taten als „Übeltäterei“ sei eine eindeutige Anlehnung an das Kinderbuch „Max und Moritz“. Der Satz „Gott sei Dank! Nun ist's vorbei / Mit der Übeltäterei!“, der ebenfalls aus dem Buch „Max und Moritz“ stamme, sei mittlerweile zu einem geflügelten Wort im deutschen Sprachgebrauch geworden (s. Anlage). An diesen Satz lehne sich der Autor des Artikels an, wenn er davon spreche, dass es „mit der Übeltäterei [...] noch nicht vorbei“ sei, da die nächste Verhandlung folge.

(3) Die Bezeichnung als „Bubengeschichte in sechs weiteren Anklagepunkten“ sei ebenfalls eine eindeutige Anlehnung an den Untertitel des Buches „Max und Moritz“, nämlich „Eine Bubengeschichte in sieben Streichen“ (s. Anlage). Die Taten von „Max und Moritz“ würden in Wilhelm Buschs Buch durchweg als Streiche bezeichnet (z. B. „Dieses war der zweite Streich / Doch der dritte folgt sogleich.“), obwohl es sich bei den Taten teilweise um schwere Gewaltverbrechen gehandelt habe (s. Anlage).

2.2.2. Durch die Anleihen aus dem Buch „Max und Moritz“ komme es keinesfalls zu einer Verharmlosung der berichtsgegenständlichen Taten.

Dies folge bereits daraus, dass es sich auch bei den Taten von den literarischen Figuren „Max und Moritz“ mitunter um schwere Gewaltverbrechen handele. So kämen durch die Streiche von Max und Moritz beispielsweise nicht nur Tiere zu Tode. Auch Menschen erlitten durch eine von Max und Moritz herbeigeführte Explosion schwere Verbrennungen. Am Ende des Buches verstürben Max und Moritz außerdem selbst, nachdem sie bei einem Streich erwischt und dann in einer Mühle zerschrotet würden (s. zum Ganzen Anlage).

Durch die Darstellung der Kinder „Max und Moritz“ als aggressiv und böse drücke der Autor Wilhelm Busch zynisch sein pessimistisches Menschenbild aus. Schon kurz nach der Veröffentlichung sei das Buch in weiten Kreisen deshalb auch als Lektüre eingestuft worden, die nicht für Jugendliche und Kinder geeignet sei. Die steierische Schulbehörde habe 1929 sogar den Verkauf des Buches an Jugendliche unter achtzehn Jahren untersagt. Auch heute

noch sei das Buch „Max und Moritz“ als extrem brutales Buch bekannt, das für Kinder trotz seiner Aufmachung als Kinderbuch aufgrund der brutalen Vorgänge eher ungeeignet sei (s. zum Ganzen Anlage).

An diese Art der Darstellung lehne sich der Autor des Artikels vorliegend an. Unter eindeutig erkennbarer Übernahme verschiedener Stilmittel aus dem Buch „Max und Moritz“ zeige er, dass es sich bei den Tätern ebenfalls um Personen handle, die äußerst aggressiv vorgegangen seien und zu ihrem eigenen Vergnügen schwerste Verletzungen und Schäden von anderen Personen nicht nur billigend in Kauf nähmen, sondern sogar mutwillig herbeiführten.

2.2.3. Der Autor des Artikels habe durch seine Art der Darstellung auch keine berufsethischen Vorgaben an die Art und Weise der Berichterstattung über Gewaltvergehen verletzt. Auch über moralisch verwerfliches Verhalten und Straftaten wie Gewaltvergehen dürfe aufgrund der grundrechtlich verbürgten Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit gemäß Artikel 5 GG mithilfe des Stilmittels der Satire berichtet werden.

(1) Eine zynische und satirische Art der Darstellung von Missständen sei gerade kritischer oder investigativer Berichterstattung keinesfalls fremd. Ein bekanntes Beispiel dafür sei die von Jan Böhmermann moderierte satirische Late-Night-Show „Neo Magazin Royale“, in der regelmäßig Missstände investigativ recherchiert und aufgedeckt würden. Dabei wählten die Redaktion und der Moderator Jan Böhmermann durchweg eine zynische Darstellung der Ereignisse und Satire ganz bewusst als Stilmittel, um auf Gewaltverbrechen hinzuweisen wie beispielsweise innerhalb des bekannten Gedichts „Schmähkritik“ über den türkischen Präsident Recep Erdoğan. Gerade für die Kombination aus Rechercheleistung und satirischer Aufbereitung für ein großes Publikum habe die Produktion vergangenes Jahr sogar einen Grimme-Preis erhalten (hierzu verweist die Stellungnehmende auf eine als Anlage vorgelegte Tagesschau-Meldung). Eine satirische Darstellung von Nachrichtereignissen kenne der Durchschnittsleser außerdem auch aus dem Bereich des Onlinejournalismus wie beispielsweise aus der Onlineplattform „Der Postillion“.

(2) Neben der Meinungs- und Pressefreiheit seien die Aussagen des Autors und der Mandantin dabei durch die Kunstfreiheit aus Artikel 5 Abs. 3 GG geschützt. Auch innerhalb eines journalistischen Berichts dürfe sich der Autor des Artikels nicht lediglich rein sachlich im Sinne einer wissenschaftlichen Abhandlung mit der berichtsgegenständlichen Thematik auseinandersetzen, sondern selbstverständlich auch satirisch. Die Satire sei laut Bundesverfassungsgericht (s. BVerfG, Beschl. v. 3.6.1987 – 1 BvR 313/85, NJW 1987, 2661, 2661) eine Kunstform, der es

„wesenseigen ist, mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen zu arbeiten, erfordert ihre rechtliche Beurteilung die Entkleidung des in `Wort und Bild` gewählten satirischen Gewandes` (RGSt 62, 183), um ihren eigentlichen Inhalt zu ermitteln. Dieser Aussagekern und seine Einkleidung sind sodann gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Mißachtung gegenüber der karikierten Person enthalten. Dabei muß beachtet werden, daß die Maßstäbe für die Beurteilung der Einkleidung anders und im Regelfall weniger streng sind, als die für die Bewertung des Aussagekerns; denn ihr ist die Verfremdung wesenseigen.“

Maßgeblich sei also vor allem der Aussagekern der beanstandeten Aussagen. Dieser beinhalte vorliegend jedoch lediglich die Aussage, dass es sich bei den berichtsgegenständlichen Taten nicht um harmlose Vorfälle handle und dass die Täter keine unbescholtenen Bürger seien. Die literarische Einkleidung in Anlehnung an die Gewaltverbrechen von Wilhelm Buschs aggressiven und böartigen literarischen Figuren

„Max und Moritz“ zeige auf satirische Art und Weise vielmehr ausdrücklich den Unwert, den der Autor den Taten beimesse.

Selbst wenn man – unzutreffend – davon ausginge, dass die Beimessung dieses Unwerts für den Durchschnittsleser nicht erkennbar sei, da die Worte „Streich“, „Bubengeschichte“ oder „Übeltäterei“ als Beschreibung für harmlose Vorgänge empfunden würden, so bleibe für den Durchschnittsleser aufgrund der daneben ausführlichen, ausdrücklichen und nicht satirischen Darstellung der Taten deren Ausmaß und Unwert deutlich erkennbar. Auch die Täter würden ausdrücklich als „rechtsextreme“ und „Neonazis“ bezeichnet, sodass über den Unwert derer politischer Ausrichtung kein Zweifel bleibe.

Die satirische Art der Darstellung der berichtsgegenständlichen Vorfälle – die dem Nachrichtenkonsumenten beispielsweise aus diversen Satireshows oder auch Satire-Onlinepublikationen bekannt sei – sei unproblematisch von der Kunstfreiheit geschützt, da sie jedenfalls dem vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen weniger strengen Maßstab genüge. Selbst wenn man die Darstellung fälschlicherweise als Verharmlosung verstehen würde, so wäre dies ein zulässiges satirisches Stilmittel. Das Bundesverfassungsgericht spreche ausdrücklich davon, dass Verzerrungen, Verfremdungen und Übertreibungen im Rahmen einer satirischen Einkleidung genutzt werden dürften. Der Aussagegehalt – nämlich, dass es sich vorliegend um schwerwiegende Straftaten handele, die maßgebliche Folgen hätten (mehrere Strafprozesse) – bleibe für den Durchschnittsleser vorliegend klar erkennbar.

Nach alledem bitte man um eine antragsgemäße Entscheidung.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex, namentlich der Präambel und Ziffer 1.

Insoweit schließt sich der Beschwerdeausschussvorsitzende der Argumentation des Beschwerdegegners an. Die ihnen zur Last gelegten Taten und die politische Ausrichtung der Angeklagten werden im Beitrag geschildert. Insoweit sind deren Unrechtsgehalt und die Schwere der Vorwürfe sowie die politische Ausrichtung der Angeklagten für die Leserschaft ersichtlich. Zudem ist die satirische Anlehnung an die Geschichte von Max und Moritz von Wilhelm Busch erkennbar und zulässig.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>